

ZENDAS Aktuell

28.03.2023

Liebe Datenschutzinteressierte,

da wir Ihnen leider keine leckeren Schokoladenostereier in ein PDF packen und per E-Mail schicken können (wo bleibt da eigentlich der Fortschritt?), hat auch dieser Newsletter „nur“ die übliche Füllung.

Traditionell beschäftigt das Thema Drittlandtransfer sowohl die Datenschützerinnen und Datenschützer als auch die Gerichte: Die Vergabekammer des Bundeskartellamts hat sich zum Einsatz von EU-Tochterunternehmen US-amerikanischer Muttergesellschaften geäußert, und wir haben uns damit beschäftigt, was bei der Übermittlung von Abschlusszeugnissen an eine Universität in einem „unsicheren“ Drittland zu beachten ist. Vielleicht macht ja das Fortschreiten der Arbeit am EU-U.S. Data Privacy Framework ein klein wenig Hoffnung, dass zumindest im Hinblick auf die USA die Rechtslage etwas klarer und besser zu handhaben sein wird.

Eine ebenso lange Tradition hat der Streit um den datenschutzkonformen Einsatz von Facebook. Doch wer hat hier wem ein datenschutzrechtliches Ei ins Nest gelegt? Die Bundesregierung sich selbst durch den Betrieb der Fanpage oder der BfDI dem Bundespresseamt durch die Untersagung? Die Bundesregierung klagt, so muss sich nun ein Gericht mit dieser Frage beschäftigen. Ach, du dickes Ei...

Als Abwechslung und kalorienneutrale Untermalung einer Kaffeepause bietet sich unser Online-Vortrag zum Thema „Trusted Data Processor“ an.

Viel Spaß bei der Lektüre und schöne Feiertage wünscht
Ihr ZENDAS-Team



BfDI untersagt den Betrieb der Fanpage der Bundesregierung

Ist der Betrieb einer Facebook Fanpage datenschutzkonform möglich? Der Streit um diese Frage geht in die nächste Runde: Der BfDI untersagte mit Bescheid vom 17.02.2023 der Bundesregierung den Betrieb ihrer Fanpage. Gegen den Bescheid

hat die Bundesregierung Presseberichten zufolge Klage vor dem VG Köln eingelegt. Dies und die dazugehörigen Links auf die Informationen des BfDI haben wir auf unserer Seite ergänzt.

https://www.zendas.de/themen/facebook_eugh.html

Hinweis:

Sollte einer der Links nicht den vollständigen Inhalt anzeigen, kann es daran liegen, dass Ihre Einrichtung, Universität oder Hochschule nicht die notwendigen Berechtigungen hat. Wie bekommen Sie vollständigen Zugriff auf den Info-Server von ZENDAS?
Lesen Sie hierzu:

[Abo-Vertrag](#)

Info-Server Aktuell



Übermittlung von Abschlusszeugnissen an eine Universität in einem „unsicheren“ Drittland

Immer wieder wenden sich Absolventen an ihre Hochschule und bitten darum, Abschlusszeugnisse direkt an eine ausländische Hochschule, an der sie ein weiterführendes Studium machen möchten, zu übermitteln. Aber was tun, wenn diese Hoch-

schule in einem Drittland liegt? Eine Übermittlung aus datenschutzrechtlichen Gründen ablehnen und damit die Absolventen möglicherweise in die Bredouille bringen? Auf unserer neuen Webseite versuchen wir, einen Weg aufzuzeigen:

https://www.zendas.de/themen/drittlandstransfer/uebermittlung_zeugnisse_drittland.html

EU-U.S. Data Privacy Framework schreitet voran

Mittlerweile hat der Europäische Datenschutzausschuss seine Stellungnahme zum Entwurf des Angemessenheitsbeschlusses der Europäischen Union hinsichtlich der USA verabschiedet. Neben viel Licht sieht er auch Schatten und insgesamt offenbar noch

kein ausreichendes EU-Datenschutzniveau erreicht. Weitere Gespräche und Verhandlungen stehen an und der Angemessenheitsbeschluss biegt vermutlich auf die Zielgerade ein.

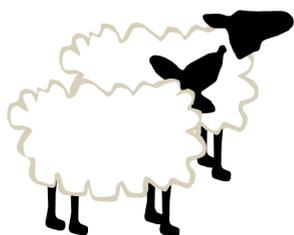
https://www.zendas.de/themen/drittlandstransfer/transatlantischer_ds_rahmen.html

Im Fokus: Trusted Data Processor

In letzter Zeit ist vermutlich vielen Datenschutzinteressierten der Begriff "Trusted Data Processor" schon mal über den Weg gelaufen. Was ist das eigentlich und was ist der rechtliche Hintergrund dafür? Inwiefern

können auch Hochschulen damit in Berührung kommen? Hat es Vorteile, wenn ein Vertragspartner "Trusted Data Processor" ist? In einem ungefähr 20minütigen Video gehen wir auf diese Fragen ein.

https://www.zendas.de/veranstaltungen/trusted_data_processor.html



Info-Server Aktuell

Entscheidung einer Vergabekammer des Bundeskartellamts zum Einsatz von EU-Tochterunternehmen US-amerikanischer Muttergesellschaften

Nach einer aufsehenerregenden Entscheidung der Vergabekammer Baden-Württemberg im letzten Jahr, die schließlich gerichtlich aufgehoben wurde, gibt es jetzt eine neue Entscheidung einer weiteren Vergabekammer. Diese liegt auf der Linie des Gerichts und begründet ausführlich, warum Unternehmen der EU mit der Verarbeitung personenbezogener Daten (hier sogar Sozialdaten) beauftragt werden dürfen, selbst wenn sie Tochterunternehmen US-

amerikanischer Muttergesellschaften sind. Interessant ist die Entscheidung auch deswegen, weil sie Ausführungen dazu macht, ob ein Ausschluss solcher Unternehmen zulässig ist. Die vergaberechtliche Beurteilung können wir nicht vornehmen und keine abschließende Aussage dazu machen, aber wir weisen auf diese Ausführungen hin und ergänzen unsere Informationen zukünftig gerne um eine vergaberechtliche Aussage.

https://www.zendas.de/themen/drittlandstransfer/Vergabekammer_BW.html



Credit Line: Screen Beans Art © A Bit Better Corporation

Sie möchten den Newsletter beziehen oder sich abmelden?

https://www.zendas.de/zendas/newsletter_verwaltung/index.html

Sie haben einen Newsletter verpasst?

Auf unserer nachstehenden Webseite finden Sie alle vergangenen Newsletter von ZENDAS:
<https://www.zendas.de/newsletter.html>

Kontakt:

Zentrale Datenschutzstelle der baden-württembergischen Universitäten (ZENDAS)
Breitscheidstr. 2
70174 Stuttgart

Tel: 0711 / 6858 3690
Fax: 0711 / 6858 3688
E-Mail: poststelle@zendas.de
Web: <https://www.zendas.de/>

Newsletter herausgegeben von ZENDAS

Verantwortlich:

Heinrich Schullerer

Die hier genannten Personen widersprechen der Verarbeitung oder Nutzung ihrer Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr ZENDAS Team